

Einer kurdischen Familie droht nach sieben Jahren die Abschiebung in ihr zerstörtes Heimatdorf

Asylrichter hält Schläge für zumutbar

BZ
13-11-96

Von unserem Redakteur
Holger Busche-Beck

OFFENBURG. Einem kurdischen Ehepaar in Offenburg, das 1989 aus dem Südosten der Türkei in die Bundesrepublik geflüchtet war, droht die Abschiebung: Im vergangenen Jahr war der Asylantrag am Verwaltungsgericht Karlsruhe abgelehnt worden, im August dieses Jahres auch der Folgeantrag. Die Urteilsbegründung wird indes von verschiedenen Seiten heftig kritisiert.

„Falsche Voraussetzungen“

Frido Ritter, ehemals Dekan der Erlösergemeinde in Offenburg, bewertet die Urteilsbegründung von 1995 als „skandalös und unverständlich“. Ähnlich „irritiert“ reagieren der in Frankfurt ansässige und die beiden Kurden vertretende Rechtsanwalt Ludwig Müller-Volck, sowie Wolfgang Grentz, Leiter des Asylreferates von Amnesty International (ai) in Bonn: Teile der Karlsruher Entscheidung würden von überholten oder gar falschen Voraussetzungen ausgehen.

Als schlicht „unglaublich und widersprüchlich“ waren die Aussagen der 26 und 31 Jahre alten Kur-

den in der Urteilsbegründung bewertet worden. Lediglich „exponierten Regimegegnern“, und dies seien die beiden nach eigener Aussage nicht, drohe bei der Rückkehr Festnahme und Folter. Und im Zweifelsfalle gebe es „ja den türkischen Menschenrechtsverein“. Größere Städte im Westen der Türkei böten ferner „sichere Fluchtalternativen“.

Wolfgang Grentz von ai sieht das anders: „Wirklich sichere Fluchtmöglichkeiten gibt es in der Türkei schon seit 1994, der Zeit der großen Flüchtlingsbewegungen, nicht mehr.“ Die Schläge der Armee gegen vermeintliche Regimegegner seien zunehmend unkontrollierter geworden. Immer öfter seien unbeteiligte Kurden Opfer von pauschalen Verhaftungen und Mißhandlungen.

Die Vorgeschichte, die zur Flucht des Ehepaares führte: Erstmals festgenommen wurde Osman G. am 18. Oktober 1988, am Tag seiner Hochzeit im kurdischen Dorf Idil. Das türkische Militär habe damals die Feier als „kostenlose Verpflegung von PKK-Terroristen“ interpretiert, erzählt Ritter. Wahlos seien Gäste verhaftet und Häuser in Brand gesetzt worden. Der damals 18 Jahre alte Osman G. sei verschleppt worden, seine Frau konnte ins nahegelegene Cisir flüchten. „Beide sind in den folgenden Tagen mehrfach schwer mißhandelt worden“, so der

ehemalige Dekan.

Die Flucht in die Bundesrepublik sei dem Paar schließlich mit Hilfe einer „Notlüge“ gelungen: Die Armee habe ihn während der Haft vor die Wahl gestellt, entweder als „Dorfschützer“ in Cisir Jagd auf PKK-Aktivisten zu machen „oder erschossen zu werden“. Er habe in den Job eingewilligt und sei daraufhin mit seiner Frau über Istanbul nach Deutschland geflüchtet.

Ritter befürchtet nun, daß die Armee die Flucht aus der Türkei als „Geständnis wertet, PKK-Aktivist zu sein“. Auch Grentz von ai unter-

„Flucht als Geständnis“

stützt diese Vermutung: „Laut Gesetz ist der Job als ‚Dorfschützer‘ zwar freiwillig“, doch wer diesen ablehne und darüber hinaus noch aus dem Land fliehe, werde „automatisch als Unterstützer der militanten Kurden angesehen und im Falle einer Rückkehr Druck bekommen“.

Selbst der Karlsruher Verwaltungsrichter Jungmeister, der den Asylantrag bearbeitet hatte, will derartiges nicht ausschließen: „Repressionen und Schläge“ hätten Flüchtlinge unter Umständen schon zu erwarten. „Dann werden sie aber in aller Regel wieder freigelassen“.

Außerdem seien in der Vergangenheit „kaum Fälle von Folter bekannt geworden“, erklärt der Richter.

Die „Unglaublichkeit“, die „Verstrickung in Widersprüche“, die die Kurden laut Urteilsbegründung im Verlauf der ersten Verhandlung gezeigt hätten, führt Ex-Dekan Ritter schließlich auf den Umstand zurück, daß beide Kurden Analphabeten sind: „Sie besitzen nicht das für uns gewöhnliche Maß an zeitlicher Vorstellungskraft.“ Widersprüche in der Chronologie ihrer Flucht seien aus diesem Grund nicht nur entschuldigbar, sondern, so Ritter, auch „erklärbar“.

Rechtsanwalt Müller-Volck, bewertet die Karlsruher Entscheidung aus einem weiteren Grund als „überaus merkwürdig“: Nach einem Bericht der türkischen Zeitschrift „Yeni Politika“, die nach Angaben des Auswärtigen Amtes „in der Regel gute Recherchearbeit“ leiste, wurde der Vater von Osman G. 1995 in Cisir verhaftet, mißhandelt und nach dem Verbleib seines Sohnes befragt. Dies habe indes in der Verhandlung keine Rolle gespielt, erzählt Müller-Volck. Auch die Aussage eines Zeugen, der den Vater Anfang 1995 im Gefängnis in Cisir getroffen haben will, wertete der Richter kurzerhand als „unglaublich und unwürdig“. Bis heute hat Osman G. allerdings von seinem Vater kein Lebenszeichen mehr erhalten.